



**Allgemeine Verkaufsbedingungen für das Inlandsgeschäft**  
**GEA Bock GmbH, Benzstr. 7, D-72636 Frickenhausen**  
**Stand März 2016**

**I. Allgemeines - Geltungsbereich**

1. Diese Verkaufsbedingungen der **GEA Bock GmbH** (nachfolgend „GEA“ genannt) gelten ausschließlich für Bestellungen von Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer), für juristische Personen des öffentlichen Rechts bzw. für öffentlich-rechtliche Sondervermögen (nachfolgend „Kunde(n)“ genannt), die jeweils ihren Sitz in Deutschland haben.
2. Für Bestellungen von Kunden, die ihren Sitz außerhalb Deutschlands haben, gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Verkaufsbedingungen „Ausland“ der GEA.
3. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen GEA und dem Kunden, ohne dass hierauf noch einmal gesondert verwiesen werden muss.
4. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Verkaufsbedingungen des Kunden erkennt GEA nicht an, es sei denn, ihrer Geltung wäre schriftlich zugestimmt worden. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Bedingungen wird hiermit widersprochen. Aus der Ausführung eines erteilten Auftrages kann die Geltung anderslautender Bedingungen nicht abgeleitet werden.
5. Soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Abweichungen ergeben, gelten für die Rechtsbeziehungen zum Kunden ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen.
6. Bei wirksamer Abwehrklausel gilt hinsichtlich des Eigentumsvorbehalts der GEA die Regelung in Nr. VI. Ziff. 8.

**II. Vertragsangebot - Vertragsabschluss**

1. Die Angebote der GEA sind freibleibend. Ein Vertrag kommt - soweit sich aus dem Angebot der GEA nichts anderes ergibt - mit der in Textform gehaltenen Auftragsbestätigung der GEA zustande.
2. GEA behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung der GEA weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen der GEA diese Gegenstände vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.
3. Die in den Prospekten, Preislisten oder den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben und Leistungsbeschreibungen der GEA sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Bestimmte Produkteigenschaften werden damit weder zugesichert noch garantiert.
4. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen GEA und dem Kunden ist der schriftlich geschlossene Vertrag einschließlich dieser Verkaufsbedingungen. Diese geben alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen der GEA vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Verkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter der GEA nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax; im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, nicht ausreichend.
5. Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die Incoterms 2000.

**III. Preise - Zahlung**

1. Die Preise gelten - soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt - „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Die Preise verstehen sich in EURO.
2. Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart, ist der Kaufpreis (ohne

Abzug) wie folgt zur Zahlung fällig:

- in Höhe eines Drittels nach Eingang der Auftragsbestätigung beim Kunden,
  - in Höhe eines weiteren Drittels mit Mitteilung der Versandbereitschaft der Hauptteile gegenüber dem Kunden, sowie
  - in Höhe des Restbetrages nach Gefahrübergang und Stellung der Endrechnung.
3. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei GEA. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung.
  3. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
  4. Ändern sich in der Zeit nach Vertragsabschluss bis zur Herstellung des bestellten Liefergegenstandes ohne Verschulden der GEA die von ihr zu entrichtenden Lohn-, Material- und/oder Fertigungskosten, so dass die von GEA nachzuweisenden und nach handelsrechtlichen Grundsätzen zu ermittelnden Herstellungskosten im Sinne des § 255 HGB für den jeweils bestellten Liefergegenstand um mehr als 20% gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses steigen, so ist GEA berechtigt, den vereinbarten Preis für den betroffenen Liefergegenstand neu festzusetzen, wobei durch die Anpassung höchstens die für den betroffenen Liefergegenstand entstandenen Mehrkosten weitergegeben werden dürfen.

**IV. Lieferzeit - Lieferverzögerung**

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch GEA setzt voraus, dass bei Vertragsabschluss alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Kunde auch nachfolgend alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk der GEA verlassen hat oder dem Kunden die Versandbereitschaft gemeldet ist.
3. Kommt der Kunde im Rahmen anderer mit GEA bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so kann GEA nach entsprechender Mitteilung an den Kunden die Erfüllung weiterer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen. Dies gilt nicht für geringfügige Zahlungsrückstände des Kunden.
4. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so hat er, unbeschadet weiterer gesetzlicher Pflichten, die hierdurch entstandenen Kosten zu tragen. GEA ist berechtigt, den betroffenen Liefergegenstand auf Kosten des Kunden auszulagern. Auf Verlangen des Kunden hat GEA diesen Liefergegenstand auf Kosten des Kunden zu versichern.
5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches der GEA liegen, zurückzuführen, so hat GEA dies nicht zu vertreten. Dies gilt auch dann, wenn die Liefer- und Leistungsverzögerungen bei den Lieferanten der GEA oder deren Unterlieferanten eintreten. GEA kann bei solchen Ereignissen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihr die Lieferung wesentlich erschwert oder unmöglich wird und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist. Bei vorübergehenden Behinderungen ist GEA berechtigt, die Lieferung entsprechend der Dauer der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. GEA wird dem Kunden aber den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber GEA vom Vertrag zurücktreten.
6. GEA ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese für den Kunden zumutbar sind. Dies ist der Fall, wenn
  - die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,

- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
  - dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, GEA erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
7. Gerät GEA aus Gründen, die sie zu vertreten hat, in Verzug oder ist ihr die Lieferung aus irgendeinem anderen Grund unmöglich, sind weitergehende Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz nach Maßgabe der Nr. VIII dieser Lieferbedingungen beschränkt.

#### V. Gefahrübergang - Abnahme

1. Soweit sich aus dem Vertrag nicht etwas anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn zulässige Teillieferungen erfolgen oder GEA noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung, übernommen hat.
2. Wird die Ware auf Wunsch des Kunden an einen anderen Ort als den Erfüllungsort versandt, trägt der Kunde alle hierdurch entstehenden Kosten. GEA steht die Wahl des Transportweges und des Transportunternehmens nach pflichtgemäßem Ermessen frei. Transportschäden hat der Kunde GEA unverzüglich bei Empfang der Ware schriftlich nach Art und Umfang zu melden. Eine Versicherung der Ware gegen Transportschäden, Transportverluste oder Bruch erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden zu seinen Lasten und für seine Rechnung.
3. Bedarf die Leistung der GEA nach den gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund einer ausdrücklich zu treffenden vertraglichen Vereinbarung einer Abnahme, so wird hierfür Folgendes vereinbart: Die Leistung der GEA gilt spätestens als abgenommen, wenn und soweit
  - die von GEA hergestellten oder bearbeiteten Sachen durch den Kunden nach der Ablieferung an einen Dritten verkauft oder zur Nutzung überlassen werden, oder
  - die von GEA hergestellten oder bearbeiteten Sachen mit Billigung des Kunden verarbeitet oder mit anderen Sachen vermischt oder verbunden werden, oder
  - die von GEA hergestellten oder bearbeiteten Sachen über eine Erprobung hinaus entweder vom Kunden oder von Dritten mit Billigung des Kunden genutzt werden oder
  - die Leistung vom Abnehmer des Kunden gegenüber dem Kunden abgenommen wird.
 Ein sich aus gesetzlichen Vorschriften oder individuellen Absprachen ergebender früherer Abnahmetermin bleibt unberührt.
4. Verzögert sich die Versendung der Lieferung aus Gründen, die beim Kunden liegen, oder hat der Kunde selbst für den Transport der Ware zu sorgen, erfolgt der Gefahrübergang mit Anzeige der Versandbereitschaft an den Kunden. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde. Bei Lagerung durch GEA betragen die Lagerkosten monatlich 0,5 % des Rechnungsbetrages. Der Nachweis höherer Lagerkosten bleibt vorbehalten. GEA ist darüber hinaus berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über die Lieferung zu verfügen und den Kunden in angemessen verlängerter Frist zu beliefern.
5. Bei Lieferung frei Haus/Lager geht die Gefahr, auch bei Teillieferung, auf den Kunden über, sobald die Ware an seinem Geschäftsbetrieb bzw. an seinem Lager abladebereit eingetroffen ist. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch vom Kunden in ausreichender Zahl zu stellende Arbeitskräfte und Entlademittel zu erfolgen. Wartezeiten werden von GEA branchenüblich berechnet. Scheitert die Anfahrt zum Bestimmungsort aus Gründen, die im Risikobereich des Kunden liegen, geht die Gefahr mit Scheitern der Anfahrt auf den Kunden über. Dies gilt auch bei unberechtigter Annahmeverweigerung durch den Kunden. Nr. V Ziffer 4 gilt entsprechend.

#### VI. Eigentumsvorbehalt

1. Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung einschließlich aller Nebenforderungen im Eigentum der GEA. Zu den Nebenforderungen gehören insbesondere die Kosten für die Verpackung, Fracht, Versicherung, Bankspesen, Mahnspesen, Anwalts-, Gerichts- und sonstige Kosten. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung der GEA.
2. Die Liefergegenstände, an denen GEA Vorbehaltseigentum zusteht, dürfen nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs weiterveräußert werden. Die Berechtigung zur Veräußerung erlischt bei Zahlungseinstellung durch den Kunden. Dem Kunden ist es nicht gestattet, Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Er ist verpflichtet, die Rechte von GEA beim kreditierten Weiterverkauf der Vorbehaltsware zu wahren. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Maßnahmen durch Dritte ist GEA

unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde tritt schon jetzt alle Forderungen nebst hierfür gewährter Sicherheiten an GEA ab, die ihm aus dem Weiterverkauf gegen seine Abnehmer erwachsen; er bleibt jedoch bis auf Widerruf zur Einziehung der Forderung und zur Verwertung der Sicherheiten auf eigene Kosten ermächtigt. Die Abtretung nimmt GEA hiermit an. Auf Verlangen hat der Kunde GEA die Schuldner der abgetretenen Forderungen, die hierfür gestellten Sicherheiten sowie die Art und Höhe der Forderungen und der dafür gewährten Sicherheiten zu benennen und GEA alle zur Durchsetzung der Forderung erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. GEA ist nach entsprechender Vorankündigung gegenüber dem Kunden berechtigt, die Forderungsabtretung gegenüber dem Drittschuldner offen zu legen.

3. Wird der Liefergegenstand zusammen mit einer anderen Ware, die GEA nicht gehört, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Kunden gegen seine Abnehmer in Höhe des zwischen GEA und dem Kunden vereinbarten Preises als abgetreten.
4. GEA verpflichtet sich, auf Verlangen des Kunden die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als deren Wert 110% der zu sichernden Forderungen übersteigt.
5. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für die Zeit nach dem Gefahrübergang gegen die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Beschädigung durch Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Er ist ferner verpflichtet die Gefahr des Unterganges, des Verlustes und der Beschädigung der Vorbehaltsware auf dem Transportweg zu versichern. Bei Verlust, Untergang oder Beschädigung der Vorbehaltsware hat der Kunde GEA unverzüglich zu informieren und ihr auf Verlangen sämtliche die Vorbehaltsware betreffende Schadensunterlagen, insbesondere Schadensgutachten, zur Verfügung zu stellen, bestehende Versicherungen bekannt zu geben und GEA nach seiner Wahl entweder den Versicherungsschein oder aber einen vom Versicherer für die Vorbehaltswaren ausgestellten Sicherungsschein zur Verfügung zu stellen. Aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt des Unterganges, des Verlustes oder der Beschädigung des Liefergegenstandes tritt der Kunde dadurch entstehende Versicherungsansprüche sowie etwaige Ansprüche gegen den/die Schädiger in Höhe des Rechnungswertes der betroffenen Vorbehaltsware an GEA als Sicherheit für alle bestehenden Verbindlichkeiten des Kunden ab.
6. Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsware wird durch den Kunden stets für GEA vorgenommen. Insoweit gilt GEA als Hersteller gemäß § 950 BGB. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen, GEA nicht gehörenden Waren durch den Kunden steht GEA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Ware zu. Der Kunde verwahrt die neue Sache, an der Allein- oder Miteigentum entstanden ist, für GEA. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass eine Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde GEA anteilig in dem vorstehenden Umfang Miteigentum überträgt und die Sache für GEA verwahrt.
7. Für die durch Verarbeitung, Verbindung bzw. Vermischung entstehenden Sachen, an denen GEA Allein- oder Miteigentum erwirbt, gelten im Übrigen die Regelungen für Vorbehaltsware gemäß Nr. VI. Ziff. 1.-5. sinngemäß.
8. Sind diese Lieferbedingungen nicht wirksam vereinbart worden, erfolgt die Übereignung der Ware jedenfalls unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises.
9. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist GEA zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme der Kaufsache liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dieser wäre von GEA ausdrücklich erklärt worden. GEA ist nach erfolgter Rücknahme zur Verwertung der Kaufsache befugt. Der hierdurch erzielte Erlös wird auf die Verbindlichkeiten des Kunden, abzüglich angemessener Verwertungskosten, angerechnet.
10. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden berechtigt GEA dazu, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

#### VII. Gewährleistung

1. Allgemein
- 1.1 Sind auf den Vertrag die Bestimmungen des § 377 HGB bzw. der §§ 377, 381 HGB anwendbar (Kauf- und Werklieferungsverträge mit Kaufleuten i. S. der §§ 1 ff. HGB), so wird für die dort bestimmten Rügefristen Folgendes vereinbart: Die bei einer Untersuchung des Liefergegenstandes erkennbaren Mängel hat der Kunde GEA unverzüglich, spätestens jedoch vier Werktagen nach der Ablieferung anzuzeigen. Verborgene Mängel sind GEA unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch vier Werktagen nach der Entdeckung

- anzuzeigen. Die Mangelanzeige hat in Textform zu erfolgen. Im Übrigen richten sich die Voraussetzungen und Folgen einer verspäteten Mängelrüge nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 377 HGB bzw. §§ 377, 381 HGB).
- 1.2 Ist der Kunde kein Kaufmann, so gilt Folgendes: Die Anzeige von offensichtlichen Mängeln hat innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt bei Kauf- und Werklieferungsverträgen mit der Ablieferung und bei Werkverträgen mit der Abnahme der geschuldeten Leistung. Es genügt die rechtzeitige Absendung der Mangelanzeige, sofern diese GEA innerhalb von vier Wochen nach Ablieferung bzw. nach Abnahme der Leistung zugeht. Eine nicht fristgerechte Anzeige von offensichtlichen Mängeln führt zum Verlust der entsprechenden Mängelansprüche. Dies gilt nicht, wenn und soweit
- der Mangel von GEA infolge Vorsatz, Arglist oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten ist,
  - wegen des Mangels von GEA eine Garantie übernommen wurde
  - oder wenn und soweit der geltend gemachte Mangelanspruch auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit eines Menschen beruht.
- Ein Ausschluss der Mängelhaftung der GEA wegen der Kenntnis oder einer grob fahrlässigen Unkenntnis des Kunden von dem Mangel nach den gesetzlichen Bestimmungen, z.B. nach den §§ 640 Abs. 2 oder 442 BGB, bleibt durch die vorstehenden Bestimmungen unangetastet.
2. Sachmängel
- 2.1 Für Mängel des Liefergegenstandes leistet GEA nach ihrer Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Beruht der Mangel auf einer schuldhaften Pflichtverletzung der GEA, so stehen dem Kunden darüber hinaus Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der Nr. VII dieser Lieferbedingungen zu.
- 2.2 Im Falle der Nacherfüllung trägt GEA die zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Dies gilt nicht, wenn die Aufwendungen sich erhöhen, weil die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Empfängers verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache.
- 2.3 Der Kunde hat GEA im Falle der Nacherfüllung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Vornahme aller notwendig erscheinenden Nacherfüllungsleistungen zu geben; wird GEA die erforderliche Zeit und Gelegenheit nicht gegeben, haftet sie nicht für die daraus entstehenden Folgen.
- 2.4 Die bloße Erbringung von Nacherfüllungsleistungen durch GEA stellt unabhängig vom Umfang der Nacherfüllungsleistung kein Anerkenntnis des vom Kunden behaupteten Mangels dar. Zur Abgabe eines Anerkenntnisses sind ausschließlich die gesetzlichen Vertreter der GEA sowie deren Prokuristen befugt.
- 2.5 Soweit sich Beanstandungen ohne Verschulden der GEA als unberechtigt herausstellen, ist der Kunde verpflichtet, GEA die zum Zwecke der vermeintlichen Nacherfüllung aufgewendeten Kosten, die GEA nach den Angaben des Kunden für erforderlich halten durfte, zu ersetzen. Für den Preis für Arbeit und Material gelten die im Zeitpunkt der Aufwendung gültigen Listenpreise der GEA.
- 2.6 Keine Ansprüche, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz, bestehen in den Fällen, in denen Störungen allein im Verantwortungsbereich des Kunden liegen. Dazu gehören insbesondere folgende, nicht abschließend aufgeführten Fälle:
- ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte,
  - natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Nichtbefolgung der Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege des Liefergegenstandes (z.B. Betriebsanleitung), Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel,
  - mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht von GEA verursacht sind.
- 2.7 Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung der GEA für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung der GEA vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.
- 2.8 Bei Liefergegenständen, deren Haltbarkeit aufgrund des verwendeten Materials begrenzt ist und die auf ihrer Verpackung mit einer Datumsbezeichnung bzgl. ihrer Haltbarkeit versehen sind, haftet GEA nur dafür, dass solche Liefergegenstände die beschriebenen Beschaffenheitsmerkmale für die Dauer ihrer datumsmäßig ausgewiesenen Haltbarkeit aufweisen.
- 2.9 Eine im Einzelfall mit GEA vereinbarte Lieferung gebrauchter

Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

3. Schutzrechte
- 3.1 GEA steht nach Maßgabe der Nr. VII Ziffer 2 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
- 3.2 In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird GEA nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt ihr dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden unterliegen den Beschränkungen der Nr. VIII dieser Lieferbedingungen.
- 3.3 Bei Rechtsverletzungen durch von GEA gelieferten Produkten anderer Hersteller wird GEA nach ihrer Wahl ihre Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Ansprüche gegen GEA bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe Nr. VII Ziffer 2 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.
4. Garantiezusagen
- Zur Abgabe von Garantiezusagen sind ausschließlich die gesetzlichen Vertreter der GEA sowie deren Prokuristen befugt.

#### VIII. Haftung der GEA, Haftungsausschluss

1. Unabhängig vom Rechtsgrund (Vertrag, unerlaubte Handlung, Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, Freistellungen etc.), (i) ist die Haftung von GEA auf Schadens- und Aufwendungsersatz wegen entgangenem Umsatz, entgangenem Gewinn, Produktionsausfall, Nutzungsausfall, Betriebsstillstand, Rückrufkosten und Vertragsstrafenansprüchen Dritter sowie für indirekte Schäden und Folgeschäden ausgeschlossen und (ii) wird im Übrigen die Haftung von GEA auf Schadens- und Aufwendungsersatz insgesamt auf 100% des Netto-Auftragswertes beschränkt.
2. Ziffer VIII.1 gilt nicht bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen vorsätzlichen oder arglistigen Verhaltens, in Fällen grob fahrlässigen Verhaltens, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache. In diesen Fällen haftet GEA auf Schadens- und Aufwendungsersatz der Höhe nach unbeschränkt. Ziffer VIII.1 gilt auch nicht bei einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung von GEA auf Schadens- oder Aufwendungsersatz der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden, soweit GEA nicht aufgrund Vorsatzes, Arglist, grober Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz haftet. Wesentliche Vertragspflichten sind insbesondere solche, die zur Erreichung des Vertragszwecks benötigt werden oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht oder auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.
3. Soweit die Schadensersatzhaftung von GEA eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Vertreter, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von GEA.
4. Eine Änderung der Beweislast zu Lasten des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

#### IX. Verjährung

1. Alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang. Für Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der Nr. VIII sowie für Mängel an einem Bauwerk oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, gelten die gesetzlichen Fristen.
2. Die Bestimmungen in Nr. IX. Ziffer 1 gelten ferner nicht, wenn der geltend gemachte Anspruch auf einer von GEA abgegebenen Garantie im Sinne des § 443 BGB beruht. Insoweit gelangt ausschließlich die

nachfolgende Bestimmung in Nr. IX. Ziffer 3 zur Anwendung.

3. Die Verjährung von Ansprüchen, die auf einer abgegebenen Garantie beruhen, beginnt mit der Ablieferung der Liefersache oder deren Abnahme, sofern diese gesetzlich vorgesehen ist. Der Beginn der Verjährung in den Fällen der Arglist richtet sich nach § 438 Abs. 3 BGB. Die Verjährungsfristen für Ansprüche, die auf einer abgegebenen Garantie beruhen, richten sich nach § 438 BGB, es sei denn, aus dem Inhalt der Garantie ergibt sich eine kürzere Verjährungsfrist.
4. Die Bestimmungen der §§ 196, 197, 479 BGB sowie die Regeln der Beweislast bleiben von den vorstehenden Regelungen in Nr. IX. Ziffer 1-3 unberührt.

#### **X. Softwarenutzung**

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der GEA zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei GEA bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

#### **XI. Schlussbestimmungen**

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen GEA und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) sowie des deutschen Internationalen Privatrechts.
2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist das für den Sitz der GEA zuständige Gericht ausschließlicher Gerichtsstand. GEA ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Im Fall der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Regelungen des Vertrages zwischen dem Kunden und GEA bleiben die übrigen Regelungen dieses Vertrages wirksam. An Stelle einer unwirksamen Regelung wird eine wirksame Regelung vereinbart, die dem wirtschaftlichen Sinn nach der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.